

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 14.12.2017 Nr. 54

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
9. Kreistagssitzung am 20.12.2017	1797
Erlöschen von Verbandsanteilen des Realverbandes Volkerode	1799
Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	1802
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Adelebsen</u>	
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Adelebsen	1803
Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)	1807
Sondernutzungsgebührensatzung	1812
1. Nachtrag der Hundesteuersatzung	1817
<u>Stadt Bad Lauterberg</u>	
Bekanntmachung; Neuwahl Schiedsperson	1818
<u>Gemeinde Bilshausen</u>	
Zweite Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungs- satzung	1819
Hebesatzung	1820
<u>Flecken Bovenden</u>	
Aufwandsentschädigungssatzung	1821
<u>Gemeinde Bühren</u>	
Satzung über Aufwandsentschädigungen,- Verdienstausfall – und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehren- amtlich tätige Personen	1828

<u>Stadt Duderstadt</u>	
Hauptsatzung	1831
Jahresabschluss 2013	1837
3. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung	1838
Kanalbenutzungsgebührensatzung	1839
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
2. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung	1845
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen	1846
14. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen	1847
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	1848
2. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen	1849
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Entschädigungssatzung	1850
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
B-Plan Nr. 061 „Ehemalige Anne-Frank-Schule“, 1. Änderung	1858
B-Plan Nr. 064 „Feuerwehrhaus Augerweg“, OT Dramfeld	1859
<u>Gemeinde Wollbrandshausen</u>	
Jahresabschluss 2014	1862
1. Nachtragssatzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung	1863
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH</u>	
Jahresabschluss 2016	1867
<u>Wasserverband Peine</u>	
29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen	1869
5. Änderung des Preisblattes für die Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017	1872
<u>Wasserzweckverband Peine</u>	
Änderung der Anlagen II und III zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	1873

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 20.12.2017, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 9. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 8. öffentliche Sitzung des Kreistages am 08.11.2017; Mitteilungen und Berichte; Ausschussumbesetzung: Jugendhilfeausschuss; Veränderter Zeit- und Kostenrahmen beim Neubau des Verwaltungsgebäudes Carl-Zeiss-Straße 5 in Göttingen; Benutzungsentgelte für die Hallenbäder des Landkreises Göttingen ab 01.01.2018; Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen des Landkreises Göttingen; Aufhebung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagesstätten im Landkreis Göttingen; Aufhebung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit; 100 geförderte Arbeitsplätze schaffen: Antrag der Gruppe LINKE/PIRATEN/PARTEI; 2. Bildungsbericht Südniedersachsen; Veräußerung eines Wohngebäudes in Duderstadt; Haushalt 2018: Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 und Haushaltssatzung 2018; 20 Familienzentren bis 2020: Ausbau der Familienzentren im Landkreis Göttingen und Weiterentwicklung des Konzeptes zu Familienzentren 4.4: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Extremismusprävention stärken: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; Resolution: Keine Mittelkürzungen im SGB II durch den Bund!: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG; Ansiedlung eines großflächigen Möbelmarktes in Göttingen verhindern: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss; Nachbenennung Mitglieder Demografiebeirat; Entsendung Beschäftigtenvertreterin in den Aufsichtsrat der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH; Beschluss über den Jahresabschluss des Altkreises Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Entlastung des Landrates; Abgabe eines Besetzungsvorschlages durch den Schulträger: Stelle der Direktorstellvertreterin/des Direktorstellvertreters als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter des Leiters an der KGS Gieboldehausen; Neuberechnung Stundenbemessung Schulsekretariate; Beteiligung an der ProSport Göttingen gGmbH; Anbindung der Ortschaften im Teilnetz 61 an den Bahnhof Friedland; Verwendung der Finanzmittel gemäß § 7b Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz; Vorbereitung Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen; Unentgeltliche Vermögensübertragung der Liegenschaft der ehemaligen Albert-Schweitzer-Schule, Burgstraße 10 in Adelebsen, an den Flecken Adelebsen; überplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Erstattung für das Gesundheitsamt an die Stadt Göttingen, Zuweisung für Neu-/ Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten und Investitionszuschüsse zu Einrichtungen der Jugendarbeit, Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II; energetische Fassadenmodernisierung an der KGS Bad Lauterberg und passiver Hochwasserschutz an der Carl-Friedrich-Gauß-Schule Groß Schneen; Einführung eines Bürgerhaushaltes beim Landkreis Göttingen zum Haushaltsjahr 2019: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Ausstellung "europäische Zwangsarbeit" ins Museum Friedland integrieren: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Bekanntmachung

Erlöschen von Verbandsanteilen des Realverbandes Volkerode, Feldmark gemäß § 43 Realverbandsgesetz

Der Landkreis Göttingen als Aufsichtsbehörde über den Realverband Volkerode, Feldmark hat am 05.12.2017 verfügt, dass die in der beigefügten Karte schraffiert dargestellten Grundstücke, die auch in der ebenfalls beigefügten Aufstellung verzeichnet sind, aus dem Realverband Volkerode, Feldmark, entlassen werden. Durch diese Entlassung erlöschen diejenigen Verbandsanteile an dem Realverband Volkerode, Feldmark, welche mit den von der Entlassung betroffenen Grundstücken verbunden sind.

Eine Ausfertigung dieser Verfügung nebst Karte und Aufstellung liegt während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, in der Zeit vom 09.01.2018 bis 15.01.2018 zur Einsichtnahme aus.

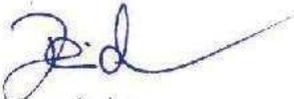
Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt nach § 43 Abs. 3 Realverbandsgesetz in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Realverbandsgesetz gegenüber allen betroffenen Mitgliedern und Gläubigern des Realverbandes Volkerode, Feldmark, die vor dem Erlass der Verfügung keine Einwendungen erhoben haben, die gesonderte Bekanntgabe bzw. Zustellung der Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

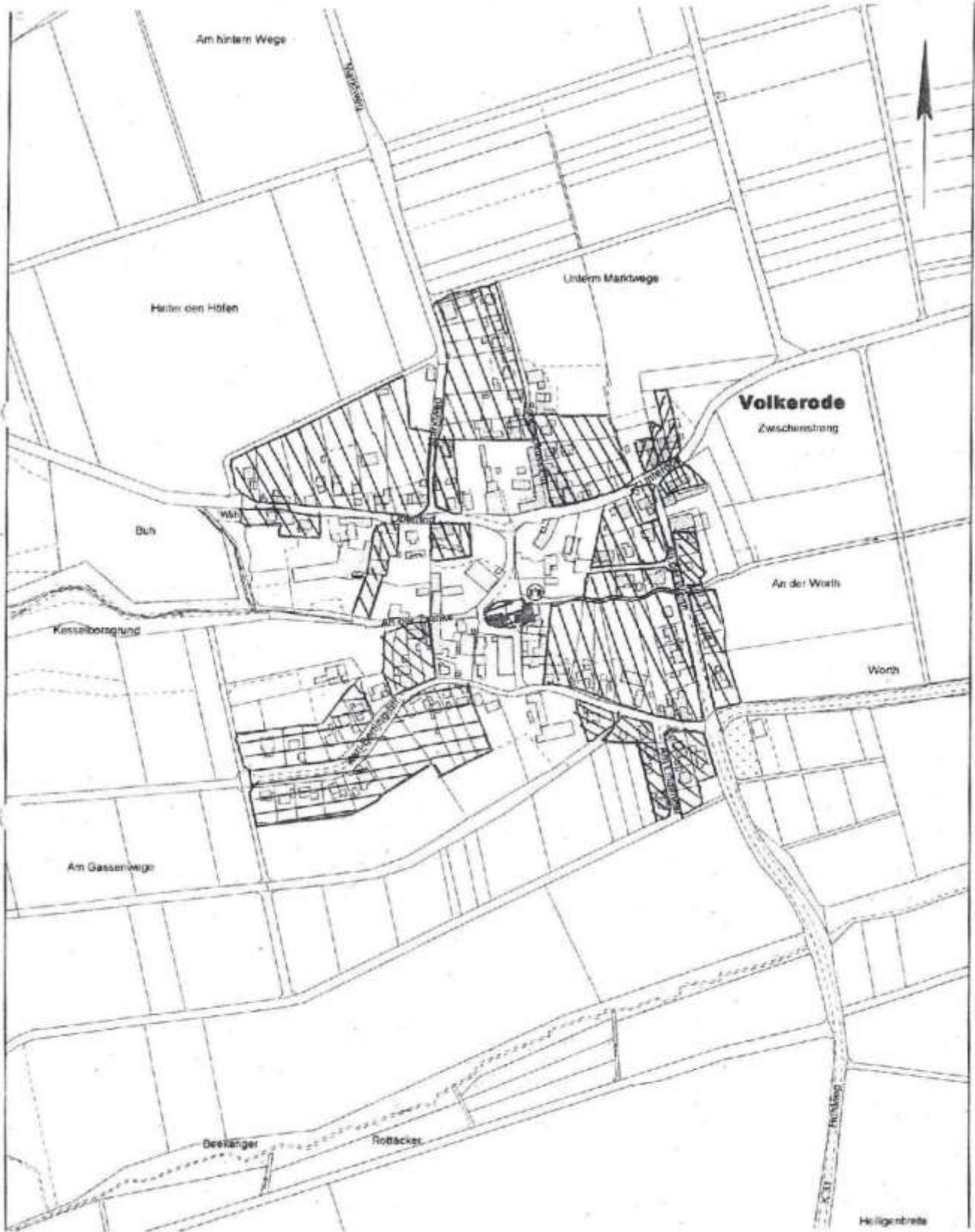
Gegen die ausgelegte Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ablauf des 15.01.2018 Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen erhoben werden.

Osterode am Harz, 05.12.2017

Landkreis Göttingen
Der Landrat
In Vertretung



Dornieden



Erloschene Verbandsanteile

Gemarkung	Flur	Flurstück
Volkerode	2	89/2
Volkerode	2	91/2
Volkerode	2	91/5
Volkerode	2	91/6
Volkerode	2	100/7
Volkerode	2	100/8
Volkerode	2	100/9
Volkerode	2	100/10
Volkerode	2	103/1
Volkerode	2	104/1
Volkerode	2	105/1
Volkerode	2	106/1
Volkerode	2	107/3
Volkerode	2	107/4
Volkerode	2	113/5
Volkerode	2	116/1
Volkerode	2	116/2
Volkerode	2	116/3
Volkerode	2	116/4
Volkerode	2	116/5
Volkerode	2	116/6
Volkerode	2	116/7
Volkerode	2	117/2
Volkerode	2	117/3
Volkerode	2	117/4
Volkerode	2	117/5
Volkerode	2	117/8
Volkerode	2	117/9
Volkerode	2	121/2
Volkerode	2	121/3
Volkerode	2	122/1
Volkerode	2	124/2
Volkerode	2	124/3
Volkerode	2	127/2
Volkerode	2	127/3
Volkerode	2	130/3
Volkerode	2	136/5
Volkerode	2	137/1
Volkerode	2	143/4
Volkerode	2	145/3
Volkerode	2	148
Volkerode	2	156/2
Volkerode	2	156/3
Volkerode	2	160/2
Volkerode	2	163/3
Volkerode	2	163/4
Volkerode	2	166/2
Volkerode	2	166/4
Volkerode	2	168/5
Volkerode	2	175
Volkerode	2	181/1

Gemarkung	Flur	Flurstück
Volkerode	2	181/2
Volkerode	2	183
Volkerode	2	184
Volkerode	2	186/1
Volkerode	2	188/4
Volkerode	2	192/2
Volkerode	2	195/2
Volkerode	2	195/3
Volkerode	2	199/8
Volkerode	2	199/12
Volkerode	2	199/13
Volkerode	2	199/18
Volkerode	2	199/20
Volkerode	2	199/24
Volkerode	2	199/25
Volkerode	2	199/28
Volkerode	2	201/1
Volkerode	2	204/1
Volkerode	2	209/1
Volkerode	2	210/1
Volkerode	2	213/1
Volkerode	2	214/1
Volkerode	2	217/1
Volkerode	2	218/1
Volkerode	2	218/5
Volkerode	2	218/6
Volkerode	2	218/8
Volkerode	2	218/9
Volkerode	2	220/1
Volkerode	2	225/1
Volkerode	2	227/2
Volkerode	2	227/3
Volkerode	2	230/1
Volkerode	2	252/2
Volkerode	2	258/5
Volkerode	2	259/1
Volkerode	2	389/203
Volkerode	2	429/177
Volkerode	2	430/177
Volkerode	2	433/161
Volkerode	2	436/178
Volkerode	4	35/4
Volkerode	4	35/5
Volkerode	4	36/2
Volkerode	4	36/3
Volkerode	4	36/4
Volkerode	4	36/5
Volkerode	4	38/7
Volkerode	4	38/8
Volkerode	4	36/9
Volkerode	4	37/3

Göttingen, den 29. NOV. 2017

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG¹

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), werden hiermit die Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Göttingen ortsüblich nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen bekannt gemacht:

- Kreisverband Göttingen Land Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (1. Vorsitzender)
- Grenzlandmuseum Eichsfeld e. V. (Mitglied im Vorstand)
- Landschaftliche Brandkasse (VGH) (Kooptiertes Mitglied im Brandkassenausschuss)
- Provinzial Lebensversicherung (VGH) (Mitglied im Aufsichtsrat, Vorsitzender bzw. stv. Vorsitzender der Trägerversammlung)
- Harzwasserwerke GmbH (Mitglied des Beirates)
- Harz Energie GmbH & Co. KG (Mitglied des Aufsichtsrates).

In Vertretung



Christel Wemheuer
- Erste Kreisrätin -

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Adelebsen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 108) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren und Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und soweit sich diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.

(2) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese - soweit erforderlich - für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen einmal wöchentlich durch.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung vom 18. August 1983 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder anderen Reinigungspflichtigen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeden Monats und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag vorzunehmen, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.

4.) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

5.) Der Winterdienst ist von den Anliegern im Rahmen des § 3 auszuführen.

§ 2

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und hinderlichem Pflanzenwuchs sowie den Winterdienst nach § 3. Zur Beseitigung von hinderlichem Pflanzenwuchs dürfen Herbizide und andere Chemikalien nicht verwendet werden.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und entfernter Pflanzenwuchs sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausreichender Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Diese Streupflicht gilt:

zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

(3) Das Schneeräumen und Streuen nach Absätzen 1, 2, 4 und 6 muss werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 durchgeführt sein und ist bei Bedarf bis 21.00 Uhr zu wiederholen.

(4) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(5) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(6) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien und Streusalz nicht verwendet werden. Streusalz ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn allein mit abstumpfenden Mitteln und zumutbarem sonstigen Aufwand die Glätte auf Gehwegen und an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken nicht ausreichend beseitigt werden kann.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Wege von dem vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

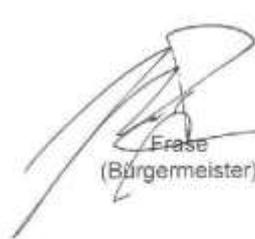
Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Adelebsen vom 19. September 2002 außer Kraft.

Adelebsen, den 07.12.2017


Erase
(Bürgermeister)



Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Adelebsen

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, deren Fahrbahnreinigung der Gemeinde obliegt:

Ortschaft bzw. Ortsteil	Bezeichnung der Straße
Adelebsen	Offenser Straße (L 554)
Adelebsen	Mühlenanger (L 554)
Adelebsen	Lödingser Straße(L 554)
Lödingsen	Adelebser Straße(L554)
Erbsen	Landstraße (L554)

Satzung

des Flecken Adelebsen über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zur Zeit gültigen Fassung des Änderungsgesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seite 48) in Verbindung mit § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seite 48), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) hat der Rat der Gemeinde Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 2 Absatz 1 NStrG im Flecken Adelebsen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper (das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 NStrG).

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, soweit diese Satzung im § 5 –Erlaubnisfreie Nutzungen– nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur Sondernutzung zählen auch
 - a) Das Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Podesten und Tribünen
 - b) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Treppen und Markisen
 - c) das Aufstellen von Fahrradständern
 - d) das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Lagerung von Bauschutt und Baustoffen
 - e) das Aufstellen von Informationsständen oder –tischen, Plakatständern. (mit Ausnahme der Parteien und Gruppen 2 Monate vor dem Wahltermin)
 - f) das Aufstellen von Verkaufsständen und Werbemitteln.
 - g) das Aufhängen von Plakaten
 - h) der Einsatz von Baggern, Kränen und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Gehwegen und Flächen
- (3) Unbeschadet des § 7 bedürfen baugenehmigungspflichtige Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer

(Markisen), Vordächer und Verblindmauern neben der Baugenehmigung einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum ragen.

- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Straßen-Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle Sondernutzungen bedürfen einer besonderen Erlaubnis; ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erteilt werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht. Der/Die Inhaber/Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis haben keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde, wenn Straßen gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse bedürfen der Schriftform.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind spätestens 14 Tage vor der beantragten Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. In den Anträgen sind Standort, Art, Dauer und Umfang der Sondernutzung und die Größe der beanspruchten Straßenfläche anzugeben. Hierzu können Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehwegbereich hineinragen.

- b) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher über den Gehwegoberflächen angebracht werden.
- c) Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3m nicht mehr als 10cm in den Gehweg hineinragen.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder auch beschränkt erteilt werden, wenn
 - a) Die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) Die Sondernutzung die Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - c) Städtebauliche (auch das Ortsbild beeinträchtigende) und denkmalpflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere erfolgen, wenn
 - a) Nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) Der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - c) Der/die Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin die Verwaltungsgebühr nicht bezahlt,
 - d) Die Erlaubnis ohne wichtigem Grund 1 Monat nicht genutzt wird.

§ 7 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers (§ 18 Abs. 4 Satz 1 u. 2 NStrG).
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihr errichteten Einrichtungen sowie die ihr zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten und die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben die von ihr errichtete Anlage auf Verlangen der Gemeinde auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Die Sondernutzungsberechtigten haben darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Entwässerungsrinnen, Kanalschächte Hydranten, Kabelschächte u.a. sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers, der Weg und Anlagen

insbesondere der Entwässerungsrinnen und der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lageänderung vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Dienststellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis haben die Sondernutzungsberechtigten alle von ihr errichteten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 1 ohne die erforderliche Genehmigung benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen oder auch deren Beseitigung auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten veranlassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 64 ff. des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Sind Anordnungen hiernach nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).

§ 8 Haftung

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebauten Sachen.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber den Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen und der vom Berechtigten erstellten Anlagen ergeben.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Gemeinde weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht halten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde vorzulegen.

§ 9 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung. Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen im Flecken Adelebsen (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über die Regelung des § 61 NStrG hinaus folgendes:
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 - a) Straßen, Wege und Plätze des Flecken Adelebsen ohne die Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzungen Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und die Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht freihält
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm/ihr überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Nds. SOG bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Adelebsen, den 07.12.2017


Frase
(Bürgermeister)



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Adelebsen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zur Zeit gültigen Fassung des Änderungsgesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seite 48) in Verbindung mit § 18 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seite 48), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStRG) über den Gemeinbrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle im § 5 der Satzung des Flecken Adelebsens über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 07.12.2017 aufgeführten Sondernutzungen.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren wird nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren sind fällig:
- a) Für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) Für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des Jahres.
- (3) Rückständige Gebühren können im verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so werden
- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
 - b) bei einer nach Monaten berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird und
 - c) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, erstattet.
- (2) Beträge unter 5,00 Euro werden jedoch nicht erstattet.

§ 6 Verjährung

Der Anspruch auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren verjährt in 5 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Für Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres
- (2) Für Sondernutzungen, mit deren Ausübung ohne Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnen wurde und für die die Sondernutzungserlaubnis nachträglich erteilt wird, entsteht die gebührenschild abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Adelebsen, den 07.12.2017



Frage
(Bürgermeister)



Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Adelebsen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in €		
		Jährlich	Monatlich	Wöchentlich
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlageverbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 1m in einem verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	50,-	5,-	5,-
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten	100,-	10,-	10,-
2	Bauwagen, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Baumaschinen und Geräte Lagerung von Baumaterialien und Bauschutt Aufstellen von Containern		50,-	15,-
3	Tische und Sitze für Gastronomiebetrieb (Anzahl nach Lage) Einzeifallentscheidung	50,-	5,-	5,-
4	Imbissstände, Kioske und ähnliche Verkaufsstände gewerblicher Art	150,-	15,-	10,-
5	Straßenfeste mit Verkaufsständen aller Art (Privat und Vereine)			5,-
6	Aufstellen von Werbern, ortsbundene Verkaufsauslagen an Geschäften (max. 2 Stck.)	10,-		
7	Aufstellen von Fahrradständern und Aschenbechern vor Geschäften	Gebührenfrei		

8	Musikdarbietungen, Musik und Festumzüge				5,-
9	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern			10,-	10,-
10	Plakatierungen jeglicher Art		50,-	15,-	15,-
11	Plakatierungen jeglicher Art ortsansässiger Vereine und Institutionen				Gebührenfrei
12	Aufstellen von Wertstoffcontainern, Altkleidercontainer				Durch Vertragsabschluss

Anmerkung zu Punkt 10 und 11 :

Für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen gilt der RdErl. des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.05.2014

(Nds. MBl. 2014 Nr. 27, 5502)

1. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung des Flecken Adelebsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

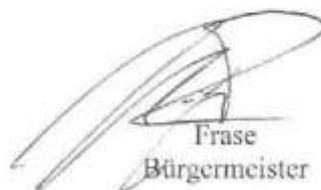
1. In § 3 Absatz 1 Nr. a wird die Zahl 60,00 € durch die Zahl 70,00 € ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Adelebsen, den 07.12.2017

Flecken Adelebsen



Fräse
Bürgermeister



Bekanntmachung

In der Stadt Bad Lauterberg im Harz ist die Schiedsperson bzw. die stellvertretende Schiedsperson vom Rat neu zu wählen. Die Amtszeit für diese ehrenamtliche Tätigkeit beträgt fünf Jahre.

Gem. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht im Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Interessierte Personen werden gebeten, sich bis spätestens **10.01.2018** bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz zu melden.

Der Bürgermeister, Dr.Gans

**Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bilshausen
über Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles und über Aufwandsentschädigung
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44, 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bilshausen über Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles und über Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 8 (1) 2. Satz wird ergänzt um

1.5 Ortsheimatpflegerin/Ortsheimatpfleger 26 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Bilshausen, den 13.12.2017



Gemeinde Bilshausen
Die Bürgermeisterin

Anne-Marie Kreis
(Anne-Marie Kreis)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bilshausen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bilshausen am 13.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bilshausen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 1. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bilshausen, den 13.12.2017

Gemeinde Bilshausen
Die Bürgermeisterin

 *Anne Marie Kreis*
Anne-Marie Kreis

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen des Flecken Bovenden (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71, 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 01.12.2017 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Mitglied des Ortsrates und Ehrenbeamtin/ Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken Bovenden wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren, Mitglieder eines Ortsrates, Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/ seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht mit eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin/ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese/r nur die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr gilt jedoch die Regelung im § 5.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Sitzungsgelder und Fahrtkostenentschädigungen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 4, § 7 und § 8 werden monatlich nachträglich gezahlt.

§ 2 Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich: **60,00 €**
- (2) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Vertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die übrigen stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder (Beigeordnete) sowie die Fraktionsvorsitzenden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) 1. stellv. Bürgermeister/in	135,00 €
b) 2. stellv. Bürgermeister/in	85,00 €
c) Beigeordnete/r	40,00 €
d) Fraktionsvorsitzende/r	90,00 €
e) Ratsvorsitzende/r	19,00 €

Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen die jeweils höchste.

- (3) Neben den Beträgen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (für höchstens zwei Fraktionssitzungen monatlich) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **19,00 €** je Sitzung.

Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird jedoch nur gezahlt, wenn sie der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 7, unbeschadet der Regelungen über die Reisekosten nach § 13.

§ 3 Ortsräte

- (1) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten, sofern sie zu Ortsbeauftragten bestellt sind, nachstehende monatliche Aufwandsentschädigungen:

-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Bovenden	225,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Billingshausen	148,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Eddigehausen	204,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Emmenhausen	122,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Harste	174,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Lenglern	204,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Reyershausen	174,00 €
-Ortsbürgermeister/in/Ortsbeauftragte/r der Ortschaft Spanbeck	145,00 €

Sitzungsgeld nach Absatz 4 wird daneben nicht gewährt.

- (2) Sofern die Ortsbürgermeister/innen nicht zugleich zu Ortsbeauftragten bestellt sind, erhalten sie monatlich nachstehende Aufwandsentschädigungen:

-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Bovenden	145,00 €
-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Billingshausen	104,00 €
-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Eddigehausen	137,00 €
-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Emmenhausen	84,00 €
-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Harste	119,00 €
-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lenglern	137,00 €
-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Reyershausen	119,00 €

-Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Spanbeck **99,00 €**

Sitzungsgeld nach Absatz 4 wird daneben nicht gewährt.

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten nachstehende monatliche Aufwandsentschädigungen:

-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Bovenden	43,00 €
-2. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Bovenden	33,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Billingshausen	33,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Eddigehausen	38,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Emmenhausen	27,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Harste	33,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lenglern	38,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Reyershausen	33,00 €
-1. stellv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Spanbeck	27,00 €

Abweichend von der Regelung im § 1 Abs. 2 kann die Aufwandsentschädigung vierteljährlich gezahlt werden. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen erhalten neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld nach Absatz 4.

(4) Die Ortsratsmitglieder erhalten - soweit nicht bereits nach Absätzen 1 und 2 geregelt - für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 €** je Sitzung.
Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird jedoch nur gezahlt, wenn sie der Vorbereitung von Ortsratssitzungen dienen (jeweils ein Fraktionssitzungsgeld je Ortsratssitzung).

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **19,00 €** je Sitzung.

§ 2 Absätze 3 und 4 sowie § 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Feuerwehrangehörige

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles (ausgenommen Auslagen und Verdienstaufall bei von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Die/der Gemeindebrandmeister	148,00 €
b) Die/der stellv. Gemeindebrandmeister/in	76,00 €
c) Die/der Ortsbrandmeister/in der Ortschaft Bovenden	66,00 €
d) Die Ortsbrandmeister/innen der Ortschaften Lenglern, Reyershausen und Billingshausen	61,00 €
e) Die übrigen Ortsbrandmeister/innen	56,00 €
f) Die stellv. Ortsbrandmeister/innen	26,00 €
g) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Ortsfeuerwehr Bovenden	40,00 €
h) Die Gerätewartin/der Gerätewart der Ortsfeuerwehren Lenglern und Reyershausen	31,00 €

- | | |
|--|---------|
| i) Die übrigen Gerätewartinnen/Gerätewarte | 26,00 € |
| j) Die/der Gemeindejugendwart/in | 36,00 € |
| k) Die Ortsjugendwartinnen/Ortsjugendwarte | 26,00 € |
| l) Die/der Gemeindegewaltungsbeauftragte | 26,00 € |
| m) Die/der Gemeindegewaltungsverwalter/in | 20,00 € |
| n) Die/der Gemeindegewaltungsschlauchwart/in | 20,00 € |
| o) Die/der Gemeindegewaltungsschutzgerätewart/in | 20,00 € |
| p) Leiterin/Leiter Kinderfeuerwehr | 26,00 € |
| q) Der/die Gemeindegewaltungsschlauchwart/in | 25,00 € |
- (2) Funktionsträger/innen, stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die/der Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt die/der Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüberhinausgehende Zeit dreiviertel der für die/den Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an die/den Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Feuerwehrangehörigen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Darüber hinaus wird entsprechend § 9 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Entschädigung für Verdienstaussfall gewährt.
- (6) Bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen wird gemäß § 9 Absätze 2 und 3 dieser Satzung Entschädigung für Verdienstaussfall gezahlt.

§ 6 Gemeindegewaltungspflege, Gleichstellungsbeauftragte

Die in der Gemeindegewaltungspflege ehrenamtlich tätigen Ortsjugendpflegerinnen/Ortsjugendpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €**.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 €**.

§ 7 Fahrtkosten

Den Ratsfrauen/Ratsherren und den übrigen Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht am Sitzungsort wohnen, wird je Sitzungstag eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von **3,50 €** bezahlt.

§ 8 Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für jede Sitzung des Umlegungsausschusses erhalten die Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden) bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von **19,00 €**
- (2) Für die Vorbereitung der Sitzungen des Umlegungsausschusses werden neben dem Sitzungsgeld folgende Entschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------------|
| a) an die Fachmitglieder (einschl. der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden) je Sitzung | 20,00 € |
| b) an die/den Vorsitzende/n des Umlegungsausschusses, sofern mindestens ein Umlegungsverfahren läuft und dieses nicht ausgesetzt ist, monatlich | 43,00 € |
| c) an die/den stellv. Vorsitzende/n des Umlegungsausschusses, sofern mindestens ein Umlegungsverfahren läuft und dieses nicht ausgesetzt ist, monatlich | 20,00 € |
- (3) Die/der Leiter/in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter sind den Fachmitgliedern gleichgestellt.
- (4) Die im Umlegungsausschuss tätigen Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Fahrtkostenentschädigung gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 9 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschuss haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigungen erhalten,
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren und Ortsratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung (z. B. § 5 Abs. 1 dieser Satzung) nicht ausgeschlossen ist,
 - d) die/der Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende des Umlegungsausschusses und die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschuss, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann ein Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschuss in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschuss wird auf höchstens **20,00 Euro** je Stunde begrenzt.

§ 10 Auslagen für ehrenamtlich Tätige

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens **34,00 €** im Monat begrenzt.

§ 11 Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen und die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen müssen, erhalten neben ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von höchstens **13,00 €** je Kind und Sitzung.
- (2) Bei sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (§ 10) erhöht sich im Falle, dass Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, der Auslagen-Höchstbetrag auf mtl. **60,00 €**.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 5, 6 erhöhen sich im Falle der tätigkeitsbedingten Kinderbetreuung im Sinne des § 11 Abs. 1 der Satzung monatlich um **25,00 €**.

§ 12 Ersatzleistungen bei Tätigkeit im Haushalt

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von **13,00 €**, soweit dies nicht durch Gesetz bzw. diese Satzung ausgeschlossen ist.

§ 13 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte erhalten Reisekosten nach dem für sie geltenden Bundesreisekostengesetz.

§ 14 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger/innen, soweit nicht entgegenstehende gesetzliche Regelungen bestehen.

Artikel II**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschluss für die Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen des Flecken Bovenden vom 10. August 2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 8. Mai 2015 außer Kraft.

Bovenden, den 01.12.2017

Der Bürgermeister



Brandes

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall - und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Bühren

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bühren in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungsansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen dieser Satzung.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom Zeitpunkt der Vertretung an erhält die die Geschäfte führende Vertretungsperson 75% der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Ratsmitglieder, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beauftragen müssen, erhalten daneben noch eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung, höchstens jedoch 26,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7 dieser Satzung.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden, ihre oder seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten.**

1. Neben den Bezügen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------------|
| a) an die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die repräsentative und administrative Tätigkeit | 270,00 Euro |
| b) an die stellv. Ratsvorsitzende oder den stellv. Ratsvorsitzenden | 30,00 Euro |
| c) an die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters | 30,00 Euro |

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro sofern sie nicht in der Tagungsortschaft wohnen.

§ 5 Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Innanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 12,00 Euro je Stunde und maximal 8 Stunden je Arbeitstag begrenzt.
4. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen in der Haushaltsführung oder sonstigen beruflichen Bereichen. Der Pauschalstundensatz wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaufschlag durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaufschlag gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 12,00 Euro und auf maximal 8 Stunden je Arbeitstag festgesetzt.

§ 6 Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der notwendigen und nachgewiesenen

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Ihres Verdienstaufalles bzw. Pauschalstundensatzes, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 26,00 Euro je Monat begrenzt; daneben werden für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 2, 6,50 je Stunde, höchstens jedoch 26,00 Euro monatlich erstattet.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Fahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Steuern und Abgaben

1. Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde, soweit eine Steuerpflicht besteht, zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt.
2. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung und ggf. zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ab.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2012 außer Kraft.

Bühren, 27.04.2017

Christoph Witzke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Duderstadt“.
- (2) Das Landesministerium hat ihr durch den Beschluss vom 13.07.1982 zum 01. Oktober 1982 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde verliehen.
- (3) Die früheren Gemeinden Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Hilkerode, Immingerode, Langenhagen, Mingerode, Nesselröden, Tiftlingerode, Werxhausen, Westerode und die Stadt Duderstadt sind in den Grenzen ihrer Gemarkungen Ortsteile. Sie führen ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (4) Abweichend von den Gemarkungen sind folgende Ortsteile durch Ortsteilgrenzen wie folgt festgelegt:
 - a) die in Anlage 1 schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Duderstadt gehört zum Ortsteil Gerblingerode
 - b) die in Anlage 2 schraffiert dargestellten Flächen der Gemarkung Duderstadt gehören zum Ortsteil Tiftlingerode
 - c) die in Anlage 3 schraffiert dargestellte Fläche der Gemarkung Duderstadt gehört zum Ortsteil Westerode.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Rot übereinander zwei nach rechts schreitende, hersehende blaubewehrte goldene Löwen mit blauen Zungen.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-gelb. Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen auf einmal längs geteiltem Tuch in den Farben blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Duderstadt“.
- (4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
- c) Verträge der Stadt i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die folgenden Ortsteile der Stadt Duderstadt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat mit der dazu angegebenen Zahl von Mitgliedern

1. Breitenberg	9 Mitglieder	6. Gerblingerode	11 Mitglieder
2. Brochthausen/ Langenhagen	13 Mitglieder	7. Hilkerode	9 Mitglieder
3. Desingerode/Esplingerode/Werxhausen	13 Mitglieder	8. Immingerode	7 Mitglieder
4. Duderstadt	19 Mitglieder	9. Mingerode	11 Mitglieder
5. Fuhrbach	9 Mitglieder	10. Nesselröden	13 Mitglieder
		11. Tiftlingerode	9 Mitglieder
		12. Westerode	9 Mitglieder
- (2) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Als Ratsmitglied ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, deren/dessen Wahlbereich die gesamte Gemeinde bildet, in allen Ortsräten beratendes Mitglied.
- (3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, wird den Ortsräten neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zur Entscheidung übertragen:
 - a) Seniorenbetreuung
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang zur Verfügung gestellt.
- (5) Zusätzlich zu den Angelegenheiten in § 94 Abs. 1 NKomVG werden die Anhörungsrechte der Ortsräte wie folgt erweitert:
 - a) Bestellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie der Stellvertreter;
 - b) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehren;
 - c) Veranstaltung von Märkten.

§ 5 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen und die Ortsbürgermeister erfüllen insbesondere die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
1. Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder von Fachbereichen der Stadtverwaltung;
 - 2.1 Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleitungen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 - 2.2 vermittelnde Tätigkeit in allen Angelegenheiten, die an sie herangetragen werden, bzw. die sie selbst festgestellt haben und für welche die Stadtverwaltung sachlich und örtlich zuständig ist;
 3. Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen und Posteingängen in allen Verwaltungsangelegenheiten, ihre sofortige Weiterleitung an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge;
 4. Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 5. die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser-, Wasserversorgungsanlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
 - 6.1 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - 6.2 Durchführung von Sammlungen (u.a. Kriegsgräber und Müttergenesungswerk)
 7. Terminvereinbarung und Abrechnung der Entgelte für Mehrzweckhallen und Jugendräume;
 8. Bedienung und Überwachung der Aushangkästen;
 9. Hundesteuer
 - 9.1 Entgegennahme der An- und Abmeldungen;
 - 9.2 Hundezählungen;
 10. Verpachtung von Obstbäumen;
 11. Mitwirken bei Amtshilfeersuchen in der Sozialversicherung, Untersuchung von Arbeitsunfällen;
 12. Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften;
 13. Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung bei selbst vorgenommenen Amtshandlungen (z.B. Beglaubigungen);
 14. Mitteilung über Fundsachen, Veranstaltungen mit Lustbarkeiten (Karussell, Schießbuden, Ausschank u.a.) bei Kirmes, Schützen- oder Sportfesten;
 15. Ermittlung von Gefahren, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
 16. Auskunft über Müllabfuhr und Sperrmüll;

17. Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Hierzu gehört auch eine regelmäßige Berichterstattung über:
- 17.1 Straßenbeleuchtung
 - Ein- und Ausschaltzeiten
 - Störungen in der Beleuchtung;
 - 17.2 Straßen, Wege, Plätze
 - Straßenaufbrüche durch Unternehmen oder Anlieger,
 - Schäden an Gehwegen, Park- und Fahrstreifen;
 - 17.3 Städtische Grundstücke;
 - 17.4 Straßenreinigung (einschl. Streudienst)
 - im Bereich städtischer Grundstücke,
 - bei sonstigen Grundstücken
 - u.a.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn sie oder er Hilfsfunktionen erfüllt.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Fall kann auch eine ehrenamtlich tätige Dritte/ ein ehrenamtlich tätiger Dritter als Ortsbeauftragte/r in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn sie oder er diese Hilfsfunktionen erfüllt.

§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Duderstadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 oder 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Duderstadt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Eichsfelder Tageblatt“ hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang vollzogen.
Der Aushang wird im Bekanntmachungskasten am Stadthaus, Worbiser Straße 9, vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer der nach den Absätzen 1 und 2 bekannt zu machenden Angelegenheit, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen (Ersatzverkündung). Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates sind durch Aushang bekannt zu machen. Außerdem ist auf die Sitzungen in der Tageszeitung „Eichsfelder Tageblatt“ nachrichtlich hinzuweisen.
Für öffentliche Ausschuss- und Ortsratssitzungen gilt dies entsprechend.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden grundsätzlich durch Aushang veröffentlicht.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 4 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

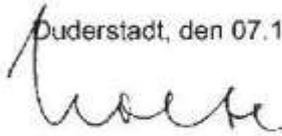
§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates, den Beschäftigten der Stadt Duderstadt sowie der Einwohnerinnen und Einwohner sind in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich nicht zulässig. Über eine Ausnahme entscheidet die oder der Ratsvorsitzende zu Beginn der Sitzung. Unbenommen davon können Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Beschäftigten der Stadt Duderstadt verlangen, dass ihr Redebeitrag oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist der oder dem Ratsvorsitzenden anzuzeigen und im Protokoll zu dokumentieren. Für die Durchsetzung des Aufnahmeverbotes trägt die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt Sorge.
- (2) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Duderstadt vom 05.11.2001 außer Kraft.

Duderstadt, den 07.12.2017



Wolfgang Nolte
Bürgermeister



Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2013 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 13, Ziffern 1 und 4:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

4. Entlastung

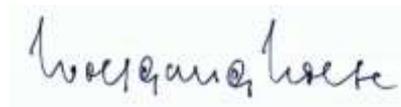
Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 wird dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Diese Beschlussfassungen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 18.12. bis 28.12.2017 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 51/52 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister



(Wolfgang Nolte)

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Duderstadt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.10.1984

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V.m. den §§ 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (GVBl S. 307) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt, nachstehend Stadt genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung - Grundstücksentwässerung ohne Berücksichtigung der öffentlich gewidmeten Straßen, Plätze und Wege
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlich gewidmeten Straßen, Plätzen und Wegen einschließlich der Reinigung von Straßeneinläufen und Sinkkästen,
 - d) dezentralen Schlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen,
 - e) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Anlage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2018, in Kraft.

Duderstadt, den 07. Dezember 2017

Stadt Duderstadt



Nolte
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V.m. den §§ 96, 97 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (vgl. § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duderstadt vom 04.10.1984 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung) werden Abwassergebühren erhoben. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

Schmutzwasser

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermengen, zum Einbau eines durch den Frischwasserversorger bereitgestellten Wassermessers ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in der Niederschlagswassersammelanlage gesammelten, dem Schmutzwasserkanal zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Niederschlagswassermengen.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Die den Antrag begründenden Unterlagen sind, soweit sie dem Antrag nicht beigelegt werden, innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Darüber hinaus erfolgt die Ablesung der Wassermesser (Abzugszähler) innerhalb des Eichzeitraums der Zähler von Amts wegen. Abzugszähler sind Wassermesser, die die Mengen des Frischwassers, das nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, zählen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß.

Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Niederschlagswasser

- (6) Für die Einleitung von NIEDERSCHLAGSWASSER in die öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr wie folgt erhoben (Abs. 7-10):
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Dazu gehören auch die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (8) Berechnungseinheit für diese Gebühr ist der volle abgerundete Quadratmeter (qm) der befestigten Grundstücksfläche.

Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:

Gebühr je Quadratmeter multipliziert mit der Gesamtsumme der angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen.

- (9) Die Flächen, die der „öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze“ zuzurechnen sind, werden jedoch lediglich mit den nachstehenden Abflussbeiwerten angesetzt:

Art der Versiegelung	Abflussbeiwert:
Beton-/Stein-/Verbundpflaster, in Sand oder Kies verlegt, Flächen mit Platten, jeweils ohne Fugendichtung	0,8
Kies-/Splittdecke, wassergebundene Flächen	0,5
Rasenflächen mit Gitter- oder Fugenstein, Tennenflächen	0,4
Sportflächen mit Dränung Kunststoffflächen, Kunststoffrasen	0,6
Alle übrigen befestigten und bebauten Flächen erhalten den Abflussbeiwert	1,0

- (10) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Duderstadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, schriftlich mitzuteilen. Erstmalige Einleitungen, Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1. 1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 2 Gebührensatz

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für

- | | | | |
|----|---|------|--|
| a) | Schmutzwasser | 2,69 | €/jeden vollen Kubikmeter |
| b) | Niederschlagswasser der Grundstücke <u>ohne</u> öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze | 0,18 | €/ je nach unten gerundeten Quadratmeter |
| c) | Niederschlagswasser der Grundstücke <u>von</u> öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen | 0,42 | €/ je nach unten gerundeten Quadratmeter |

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Erhebungszeitraumes Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abweichend von Satz 1 ist bei einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlich gewidmeten Flächen der jeweilige Baulastträger.
Besteht Wohnungs- und/oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentums-gesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen einem Monat der
- Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH Duderstadt in Bezug auf das SCHMUTZWASSER
 - Stadt Duderstadt in Bezug auf das NIEDERSCHLAGSWASSER mitzuteilen.
- (3) Diese Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Eigentümer sowie die in Abs. 1 Genannten.
- (4) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Vollendung des Erwerbs des nach Abs. 1 für die Gebührenpflicht maßgeblichen Rechtsverhältnisses auf den neuen Rechtsinhaber über.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Anlagen mit Genehmigung der Stadt eingestellt wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Beginn des Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 5 Erhebungszeitraum/Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ist der Erhebungszeitraum der verbleibende Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an welchem die Rechtsänderung vollendet ist, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Abrechnung erfolgt taggenau.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für das SCHMUTZWASSER werden durch die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs- GmbH (EEW GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt) im Auftrag der Stadt Duderstadt hinsichtlich ihrer Berechnungsgrundlagen ermittelt, hinsichtlich Grund und Höhe der Abgabe berechnet, hinsichtlich der Abgabenbescheide ausgefertigt und versandt sowie vereinnahmt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für das NIEDERSCHLAGSWASSER werden durch die Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, hinsichtlich ihrer Berechnungsgrundlagen ermittelt, hinsichtlich Grund und Höhe der Abgabe berechnet, hinsichtlich der Abgabenbescheide ausgefertigt und versandt sowie vereinnahmt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für das SCHMUTZWASSER sind bis zum 05. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Vorausleistungen zu leisten. Sie werden zusammen mit den Vorausleistungen für den Wasserverbrauch festgesetzt und fällig. Die Höhe der Vorausleistungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des NIEDERSCHLAGSWASSER der Grundstücke ohne öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Für Beträge unter 15 € gilt eine Fälligkeit zum 15.08., für Beträge unter 30 € eine jeweils anteilige Fälligkeit zum 15.02. und 15.08. des laufenden Kalenderjahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den zu veranlagenden befestigten und bebauten Flächen des Vorjahres festgesetzt.
Für öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze ist die Zahlung jeweils ein Monat nach dem Zugang des Bescheides fällig.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Vorauszahlung beim SCHMUTZWASSER diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der EEW auf Aufforderung unverzüglich mitzutellen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verbrauch geschätzt.
- (6) Abschlusszahlungen (SCHMUTZWASSER) aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Vorauszahlung zum 1.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ansatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eines Dritten im gesetzlich zugelassenen Umfang bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 1 Abs. 10 der Stadt auf deren Aufforderung hin nicht und/oder nicht binnen 1 Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) und Abs. 3 einen Eigentümerwechsel nicht und/oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe a) oder c) und Abs. 4 keinen Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und/oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen bei der Stadt Duderstadt, der Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) Göttingen und ggf. der EEW die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie der Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt sowie von anderen Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:
 - Einrichtung von Benutzerkennungen mit Passwörtern

§ 10 Außerkrafttreten

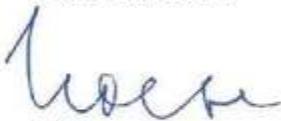
- (1) Die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt** (Entwässerungsabgabensatzung) vom 04. Dezember 1975 tritt mit ihren Nachträgen 1-13 am 31.12.2017 außer Kraft.
- (2) Die **Vorschaltsatzung** vom 03.12.2014 einschl. der 1. Änderung vom 28.01.2016 zur Einführung von getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Duderstadt tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Duderstadt, den 07. Dezember 2017

Stadt Duderstadt



Nolte
Bürgermeister



Zweiter Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgenden zweiten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 16.04.2015 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.2 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag
		Euro
18.	<u>Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen für	
	a) Schmutzwasser (Neubauten)	194,35
	b) Schmutzwasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	159,35
	c) Niederschlagswasser (Neubauten)	139,35
	d) Niederschlagswasser (Erweiterung bestehender Anlagen)	129,35
	In den Verwaltungskosten zu 18.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück für Neubauten und eine Abnahme für Erweiterungen enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	89,00 bis 115,00
18.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	44,50 bis 57,50

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gieboldehausen, den 07.12.2017

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN



Ahrenhold

(Samtgemeindebürgermeister)

18. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,76 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,98 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,23 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,38 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichen, den 13.12.2017

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

14. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

(4) Ab dem 01.01.2018 beträgt die Grundgebühr je Wasserhauptzähler 3,00 € / Monat.

Artikel II

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen | 2,19 € / m ³ , |
| b) für die Ortschaft Sattenhausen | 1,40 € / m ³ . |

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichen, 13.12.2017

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2015

Artikel I

1. In § 13 Abs. 2 wird Buchstabe „h) Baumbestattungen“ eingefügt.
2. In § 20 a Abs. 1 wird Satz 2 durch „In Klein Lengden und Sattenhausen sind zusätzlich auch Erdbestattungen zulässig.“ ersetzt.
3. Es wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 20 b Baumbestattungen

- (1) Baumbestattungen sind als Rasenfläche angelegte Urnengrabstätten, die unter Bäumen liegen und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Baumbestattungen sind auf dem Friedhof in Etzenborn zulässig. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet die Grabstätte mit Namen, Vornamen, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person an einem Baum. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf individuelle Grabgestaltung besteht nicht.
- (2) Das Ablegen von Grabschmuck, Grablichtern und anderen Gegenständen auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Diese dürfen von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (3) Es dürfen ausnahmslos Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (4) Die Absätze 5 und 6 des § 14 der Satzung gelten sinngemäß.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichen, 13.12.2017

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

**2. Nachtrag zur Änderung
der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der
Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgenden 2. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichen, 13.12.2017

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Mitglieder des Rates

Aufwandsentschädigung	§ 1	S. 2
Fahrkosten	§ 2	S. 2
Verdienstausfall	§ 3	S. 3
Reisekostenvergütung	§ 4	S. 4

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Aufwandsentschädigung	§ 5	S. 4
-----------------------------	-----------	------

DRITTER ABSCHNITT

Mitglieder der Ortsräte

Aufwandsentschädigung	§ 6	S. 4
Fahrkosten	§ 7	S. 5

VIERTER ABSCHNITT

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren)

Aufwandsentschädigung	§ 8	S. 5
-----------------------------	-----------	------

FÜNFTER ABSCHNITT

Freiwillige Feuerwehren

Aufwandsentschädigung	§ 9	S. 5
-----------------------------	-----------	------

SECHSTER ABSCHNITT

Zahlungsgrundsätze

Anspruch	§ 10	S. 7
Fälligkeit der Entschädigungen.....	§ 11	S. 8
Inkrafttreten	§ 12	S. 8

Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung erlassen:

ERSTER ABSCHNITT

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 195,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Erster stellv. Bürgermeister	290,00 Euro
b) Zweiter stellv. Bürgermeister	195,00 Euro
c) Dritter stellv. Bürgermeister	105,00 Euro
d) Fraktionsvorsitzender	290,00 Euro
e) Ratsvorsitzender	105,00 Euro
- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie bzw. er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (4) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind, werden bis zu einem Betrag von 9,00 Euro pro Stunde, höchstens 36,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem elektronisch beziehen, erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 25,00 Euro zur Abgeltung des dadurch entstehenden Aufwandes.
- (6) Sind in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 2

Fahrkosten

Die Erstattung von Fahrkosten für notwendige Fahrten zur Ausübung des Mandats als Ratsfrau und Ratsherr innerhalb des Stadtgebietes wird wie folgt abgegolten:

- a) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Fahrkostenpauschale in Höhe eines Grundbetrages von 20,00 Euro monatlich.
- b) Ratsfrauen und Ratsherren mit Wohnsitz in den Ortschaften Dorste, Döna, Förste (Ortsteile Förste und Nienstedt), Lerbach, Marke, Riefensbeck-Kamschlacken und Schwiegershausen erhalten zum Grundbetrag der Fahrkostenpauschale einen Steigerungsbetrag von 13,00 Euro monatlich.
- c) Die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zum Grundbetrag der Fahrkostenpauschale einen Steigerungsbetrag in Höhe des einfachen Grundbetrages monatlich.

Beträge nach b) und c) können nicht nebeneinander bezogen werden; es ist jeweils der höchste Betrag zu gewähren.

Für die Bestimmungen des Wohnsitzes gilt § 28 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

§ 3 Verdienstaussfall

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren, die unselbständig tätig sind, wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 34,00 Euro je angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 136,00 Euro je Sitzungstag erstattet.
- (2) Für Ratsfrauen und Ratsherren, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobetrag) bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Grundlage für die Berechnung dieses Pauschalstundensatzes ist das abgelaufene Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Zahlung des Pauschalstundensatzes erfolgt nur für die Zeit von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstbeträgen.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach Abs. 1 – 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von bis zu 9,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens 36,00 Euro je Sitzungstag.
- (6) Die Erstattung des Verdienstaussfalles und des Pauschalstundensatzes nach den Abs. 1 – 5 erfolgt nur, wenn sie durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden ist.

§ 4
Reisekostenvergütung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise erteilt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Daneben wird Verdienstaussfall nach § 3 erstattet. In diesem Fall wird der Höchstbetrag je Tag nach § 3 Abs. 1 und 4 auf 272,00 Euro und nach § 3 Abs. 5 auf 72,00 Euro festgelegt.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 5
Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 Euro je Sitzung.
- (2) Daneben erhält der nicht dem Rat angehörende Vorsitzende eines Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 85,00 Euro je Sitzung.
- (3) Die übrigen nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Vorbereitung der Sitzungen und Sitzungsteilnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 28,00 Euro je Sitzung.
- (4) Für notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes wird bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Der Nachweis der gefahrenen Kilometer ist durch Führung eines Fahrtenbuches zu erbringen; bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten in Höhe der geltenden Tarife ersetzt.
- (5) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Abs. 4 sowie Verdienstaussfall und Reisekostenvergütung nach §§ 3 und 4 gezahlt.

DRITTER ABSCHNITT

Mitglieder der Ortsräte

§ 6
Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Ortsratsmitglied erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ortsbürgermeister in Ortschaften bis zu 2.000 Einwohner | 150,00 Euro |
| b) Ortsbürgermeister in Ortschaften über 2.000 Einwohner | 170,00 Euro |
| c) Stellv. Ortsbürgermeister | 24,00 Euro |
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 19,00 Euro je Sitzung.
- (4) Daneben werden entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern gemäß § 1 Abs. 4 sowie Verdienstausschlag und Reisekostenvergütung nach §§ 3 und 4 gezahlt.

§ 7 Fahrkosten

- (1) Ortsbürgermeister und stellvertretende Ortsbürgermeister erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortschaftsgebietes eine Fahrkostenpauschale von 12,00 Euro monatlich.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Orsrates erhalten für notwendige Fahrten innerhalb des Stadt- bzw. Ortschaftsgebietes Ersatz gemäß § 5 Abs. 4.

VIERTER ABSCHNITT

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren)

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (ohne Freiwillige Feuerwehren) werden gezahlt:

Ortsvorsteher	100,00 Euro
Ortsjugendpfleger	70,00 Euro

- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. In diesem Fall wird Verdienstausschlag entsprechend § 3 erstattet.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

FÜNFTER ABSCHNITT

Freiwillige Feuerwehren

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Funktionsträgern werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Stadtbrandmeister	310,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	55,00 Euro

Stellv. Stadtbrandmeister	155,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	27,00 Euro
Stadtjugendwart	55,00 Euro
Stadtkinderfeuerwehrwart	42,00 Euro
Stadtsicherheitsbeauftragter	55,00 Euro
Stadtzeugwart	45,00 Euro
Stadtatenschutzgerätewart	90,00 Euro
Stellv. Stadtatenschutzgerätewart	45,00 Euro

Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt

Ortsbrandmeister	160,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	55,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	80,00 Euro
Gerätewart	27,00 Euro
Jugendwart	42,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	42,00 Euro
Atemschutzgerätewart	55,00 Euro

Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt

Ortsbrandmeister	115,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	27,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	45,00 Euro
Gerätewart	25,00 Euro
Jugendwart	42,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	36,00 Euro
Atemschutzgerätewart	42,00 Euro

Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung

Ortsbrandmeister	105,00 Euro
einschl. Fahrkostenpauschale von	27,00 Euro
Stellv. Ortsbrandmeister	40,00 Euro
Gerätewart	25,00 Euro
Jugendwart	42,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	25,00 Euro
Atemschutzgerätewart	27,00 Euro

Löschgruppe

Gerätewart	25,00 Euro
------------	------------

Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart erhöht sich um 9,00 Euro je Feuerwehrfahrzeug.

Stadtbrandmeister bzw. stellv. Stadtbrandmeister, die neben dieser Funktion die Funktion eines stellv. Ortsbrandmeisters wahrnehmen, erhalten zusätzlich die Hälfte der ihnen als stellv. Ortsbrandmeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die gleiche Regelung gilt entsprechend auch für den Stadtjugendwart und Sicherheitsbeauftragten, die zusätzlich die Funktion des Jugendwartes und Sicherheitsbeauftragten innerhalb einer Ortsfeuerwehr ausüben.

- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Stadtkommandos und der Ortskommandos erhalten bei Teilnahme an den im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einberufenen

Kommandositzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 4,50 Euro je Sitzung.

- (3) Die Mitglieder einschl. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an den vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben von über 2 Stunden Dauer eine Aufwandsentschädigung von 3,50 Euro je angefangene Einsatzstunde zuzüglich 25 % bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen.
- (4) Verdienstausfall wird gemäß § 3 erstattet. Bei folgenden Anlässen jedoch ohne Beschränkung auf Tageshöchstsätze:
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw.
 - c) Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung der Stadt Osterode am Harz, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstweisung enthaltenen Umfang hinausgehen.Nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 14 Jahren, die aufgrund des Feuerwehrdienstes notwendig waren, weil die Betreuung dadurch nicht selbst in gewohntem Umfang wahrgenommen werden konnte, werden bis zu einem Betrag von 9,00 Euro pro Stunde, höchstens 36,00 Euro pro Tag erstattet.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Über die Genehmigung der Dienstreise entscheidet der Bürgermeister. Er kann diese Befugnis delegieren.

SECHSTER ABSCHNITT

Zahlungsgrundsätze

§ 10 Anspruch

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen und die sonstigen Pauschalbeträge werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung und der sonstigen Pauschalbeträge besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Rats Herrn auf die Aufwandsentschädigung und die sonstigen Pauschalbeträge entfällt außerdem bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53, 63 Abs. 3, 91 NKomVG).
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit dem Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 11
Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Die pauschalierten Entschädigungen werden zur Quartalsmitte gezahlt. In begründeten Fällen ist eine abweichende Zahlungsweise möglich.
- (2) Bei den anderen Ansprüchen erfolgt die Zahlung für den Einzelfall nach Antragstellung.
- (3) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz in der Fassung vom 21. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 28. Oktober 2016 außer Kraft.

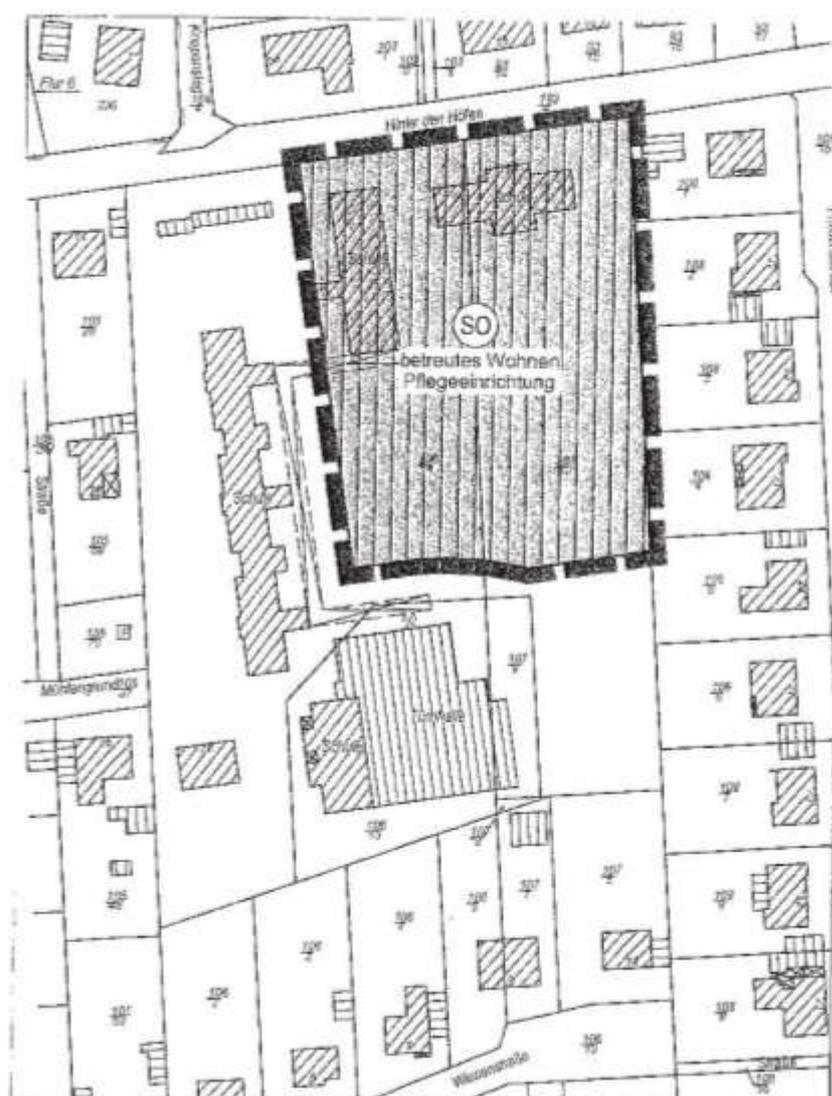
Osterode am Harz, den 07.12.2017


Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Ehemalige Anne-Frank-Schule“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 04.09.2017 den Bebauungsplanes Nr. 064 „Feuerwehrhaus Augerweg“, Ortschaft Dramfeld gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Rechnungsjahr 2014

Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NkomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NkomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden im Amtsblatt Nr. 54 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegen in der Zeit vom

19.12.2017-25.01.2018

während der Dienststunden in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, öffentlich zur Einsicht aus.

Wollbrandshausen, den 11.12.2017

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Bürgermeister
gez. Th. Freiberg

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wollbrandshausen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10.08.2001
(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.08.2001, Nr. 37)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgenden 1. Nachtrag zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen vom 30.08.2001 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 2 letzter Satz werde die Worte „oder Abrechnungseinheiten“ ersatzlos gestrichen.

2. § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5
Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

3. § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6
Verteilungsregelung

I
Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich liegen, die

Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,2500
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5000
4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,7500
5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,0000
6. bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen 2,2500
7. bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen 2,5000.

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl

die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe).

IV

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden	0,5000
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn	
a) sie unbebaut sind, bei	
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem)	1,0000
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)	0,5000
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,	1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

3. Bisherige §§ 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

4. §§ 8 bis 15 werden §§ 7 bis 14.

5. Im „neuen“ § 8 Abs. 4 Satz 1 (Entstehung der Beitragspflicht) wird das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

6. Im „neuen“ § 13 Satz 2 (Ablösung) wird die Verweisung „§§ 4 – 7“ auf „§§ 4 – 6“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wollbrandshausen, den 12.12.2017

Gemeinde Wollbrandshausen

Thorsten Freiberg
Bürgermeister



**Jahresabschluss
der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH
für das Geschäftsjahr 2016**

Als Ergebnis der Prüfung der PKF Fasselt Schlage, Braunschweig, hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 31.07.2017 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch §§ 157, 158 NKomVG sowie § 29 Satz 2 der EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 157, 158 NKomVG sowie § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Braunschweig, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Gemeinde Walkenried GmbH hat am 07.12.2017 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wasserwerk Samtgemeinde Walkenried GmbH für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 31.07.2017 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen vom 13.11.2017 die vorbehaltlose Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2016 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 25.530,35 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 78.319,90 € hinzugerechnet. Der Bilanzgewinn beträgt 103.850,25 € und wird auf das Geschäftsjahr 2017 vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss liegt vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Walkenried, Bahnhofstraße 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 08.12.2017

Wasserwerk Gemeinde
Walkenried GmbH

Dieter Haberlandt
Geschäftsführer

29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer A1.1.1 b) erhält folgende Fassung:
die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauBG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. Hinter der Nummer A1.2.7 wird der Buchstabe a) eingefügt
Hinter der Gemeinde Ilsede wird folgende Hinzufügung vorgenommen:
(Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
3. Weiterhin wird folgende Einfügung vorgenommen:
A1.2.7 b) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

Hinter der Nummer A1.2.7.1 wird folgende Einfügung vorgenommen:

A1.2.7.2 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2017 hergestellten Anlagen (Altregelungen)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

- Bei einem Vollgeschoss 1,88 €/m²
- Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 1,13 €/m²

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 3,62 €/m²

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

- | | |
|---|-----------------------|
| 1.1 Das Mengenergelt beträgt | |
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 3,50 €/m ³ |

3. Gemeinde Uetze

- | | |
|---|-----------------------|
| 3.1 Das Mengenergelt beträgt | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,32 €/m ² |

4. Gemeinde Ilsede

(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

- | | |
|---|-----------------------|
| 4.1 Das Mengenergelt beträgt | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,36 €/m ² |

4. Gemeinde Ilsede

(II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

- | | |
|---|-----------------------|
| 4.1 Das Mengenergelt beträgt | |
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 3,71 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,47 €/m ² |

- | | |
|--|--------------|
| 4.2 Das Grundentgelt beträgt | |
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 72,00 €/Jahr |

- 4.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

5. Gemeinde Söhlde

- | | |
|---|-----------------------|
| 5.1 Das Mengenergelt beträgt | |
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 3,40 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,30 €/m ² |

6. Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengenergelt beträgt	
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,27 €/m ²

7. Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengenergelt beträgt	
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,30 €/m ²
7.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr

9. Stadt Elze

9.1 Das Mengenergelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,30 €/m ³

10. Gemeinde Holle

10.1 Das Mengenergelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,00 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,17 €/m ²
10.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	60,00 €/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

11.1 Das Mengenergelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,40 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,27 €/m ²
11.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	108,00 €/Jahr

12. Samtgemeinde Dransfeld

12.1 Das Mengenergelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,00 €/m ³
12.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algemissen

13.1 Das Mengenergelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,20 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,42 €/m ²
13.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	120,00 €/Jahr

14. Gemeinde Vechelde

14.1 Das Mengentgelt beträgt	
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,30 €/m ²

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen	2,50 €/m ³
b) Wird gestrichen	
16.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	24,00 €/Jahr

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2018

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,48 €/m³

2. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8.2 wird der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt
- b) In Nr. 8.3 wird im 2. Satz der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.
- c) In Nr. 8.5 wird unter Buchstabe a) der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung